

Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutz- gebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Uster und einem Teilgebiet von Gossau (Änderung)

(vom 20. November 2008)

Die Baudirektion erliess mit Verfügung Nr. 705 vom 10. Juni 1993 die Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Uster und einem Teilgebiet von Gossau. Die Verordnung weist 17 Objekte verschiedenen Natur- und Landschaftsschutzzonen mit differenzierten Schutzziele und Schutzmassnahmen zu.

1994 wurde unter anderen das Objekt Nr. 4, Werriker- und Glattenriet, ins Inventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung aufgenommen. Damit ist die Baudirektion angewiesen, die Schutzverordnung den Bestimmungen der nationalen Flachmoorverordnung anzupassen und insbesondere ökologisch ausreichende Pufferzonen gemäss dem Pufferzonenschlüssel des BAFU (1997) auszuscheiden. Demnach sind auf den Parzellen Kat.-Nrn. D1652, D1653 und D1654 bei Werrikon zum Schutz des Moors vor indirekter Düngung, vor Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts und vor weiteren ökologisch relevanten Gefährdungen eine breitere Zone IIA (Naturschutzumgebungszone) und eine Zone IIF (Naturschutzumgebungszone im Baugebiet) auszuscheiden.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugegesetzes (PBG),

verfügt:

I. Die Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Uster und einem Teilgebiet von Gossau vom 10. Juni 1993 wird auf den Parzellen Kat.-Nrn. D1652, D1653 und D1654 bei Werrikon wie folgt geändert:

- a) Es werden die Zone IIA (Naturschutzumgebungszone) und die Zone IIF (Naturschutzumgebungszone im Baugebiet) gemäss

Planbeilage Mst. 1 : 2000 neu festgesetzt. Die Zone IIIA wird im Bereich dieser neuen Zonen aufgehoben.

b) Die Verordnungsbestimmungen werden wie folgt ergänzt:

Schutz-zonen	<p>2. Schutz-zonen (nach Zonen IIA, IIB und IID) Zone IIF Naturschutzumgebungszone im Baugebiet</p>
Schutz-ziel	<p>3. Schutz-ziel (nach der Schutzzielumschreibung für Zonen IIA, IIB und IID)</p>
Zone IIF	<p><i>Zone IIF Naturschutzumgebungszone im Baugebiet</i> Die Naturschutzumgebungszone im Baugebiet dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen, einschliesslich Eingriffen in den Wasserhaushalt, sowie der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.</p>
Schutz-anordnungen Zonen I, II und IV	<p>4. Schutzanordnungen Zonen I, II und IV (Abs. 1 und 2 unverändert) Insbesondere sind verboten:</p>
Zone IIF	<p>4.4^{bis} In der <i>Zone IIF Naturschutzumgebungszone im Baugebiet</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – jegliche Eingriffe, sofern nicht nachgewiesen ist, dass sie in der Bauphase und im Betrieb zu keiner Beeinträchtigung der Moorhydrologie führen, insbesondere zu keinen Strömungsumlagerungen und Rückstauwirkungen; – der Bau von Sicker- und Drainageleitungen sowie der Betrieb von Pumpen für permanente Wasserspiegelabsenkungen; – das Ableiten von Niederschlagswasser; dieses ist vollumfänglich lokal zur Versickerung zu bringen; – das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern; – die Versickerung von verschmutztem Wasser; – Ablagerungen aller Art, insbesondere Komposthaufen; – das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen und umweltgefährdenden Stoffen aller Art; – Abstellen und Lagern von nicht gewarteten Fahrzeugen und umweltgefährdenden Stoffen aller Art; – das Weidenlassen. <p>Die Erstellung von Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.</p>

II. Diese Verordnungsänderung tritt sofort in Kraft.

III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

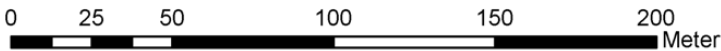
Baudirektion
Kägi

Kanton Zürich
Gemeinde Uster

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Uster und Teilgebiet Gossau

(BDV Nr. 705 vom 10. Juni 1993)

Änderung BDV Nr. 8068 vom 20.11.2008



Objekt Nr. 4 Werriker- und Glattenried



Zone I Naturschutzzone



Zone IIA Naturschutzumgebungszone



Zone IIIA Naturschutzumgebungszone



Zone IIF Naturschutzumgebungszone im Baugebiet



Änderungsperimeter

